



Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Schulreglement

vom 10. September 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbe- reich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Rüeggisberg.</p> <p>² Für die Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der entsprechenden Schulverbände.</p>
Aufgaben der Gemein- de	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde Rüeggisberg erfüllt die ihr übertragenen Auf- gaben im Bereich des Volksschulwesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements weitere Ange- bote bereit.</p>
Grundsätze	<p>Art. 3 Die Gemeinde Rüeggisberg richtet die Organisation des Volks- schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die beson- deren Verhältnisse der Gemeinde Rüeggisberg aus.</p>
Volksschulwesen	<p>Art. 4 ¹ Das Volksschulwesen der Gemeinde Rüeggisberg umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Volksschule mit 2 Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primar- stufe und drei Jahren Sekundarstufe I b) die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volks- schule nach Artikel 17 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) c) die Gesundheitsdienste d) weitere Angebote der Gemeinde

II ORGANISATION UND SCHULBESUCH

Primarstufe und Sekun- darstufe I	<p>Art. 5 ¹ Die Primarstufe der Gemeinde Rüeggisberg wird nach Artikel 34 des VSG als einzige Organisationseinheit geführt.</p> <p>² Die Sekundarstufe I ist an eine Drittgemeinde ausgelagert.</p> <p>³ Die Kindergärten sind in der Primarstufe integriert.</p>
Schulleitung	<p>Art. 6 ¹ Der Organisationseinheit steht eine Schulleitung vor.</p> <p>² Der Gemeinderat kann aufgrund veränderter Verhältnisse die Anzahl Schul-Organisationseinheiten und Schulleitungen auf Antrag der Schulkommission ändern.</p>
Sekundarstufe I	<p>Art. 7 Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss Artikel 26 des VSG und ist im Detail in der Direktionsverordnung über Beurtei- lung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 14. Mai 2013 (DVBS) geregelt.</p>
Klassenzuteilungen	<p>Art. 8 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.</p>
Schulstandort	<p>Art. 9 Die Zuweisung zum Schulstandort erfolgt durch die Schulkom- mission</p>

Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule

Art. 10 ¹ Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007 (BMV).

² Der Gemeinderat kann betreffend regionaler Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Verträge oder Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen.

III SCHULORGANE

Bestand

Art. 11 Schulorgane der Gemeinde Rüeggisberg sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Schulkommission
- c) die Schulleitung

1. Gemeinderat

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über

- a) die Eröffnung und Aufhebung von Klassen
- b) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten
- c) die Schulraumplanung
- d) die Änderung der Anzahl Organisationseinheiten und Schulleitungen
- e) die Vertretung der Schulkommission in der Schulkommission Sekundarstufe I (Drittgemeinde)

² Im Weiteren entscheidet er über

- a) die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Volksschulwesen der Gemeinde
- b) den Schulbesuch von Schülern und Schülerinnen aus anderen Gemeinden
- c) die schulfremde Benützung der Schulanlagen nach Anhören der Schulkommission
- d) die regionale Zusammenarbeit im Volksschulwesen mit anderen Gemeinden samt Abschluss von Vereinbarungen über den auswärtigen Schulbesuch

2. Schulkommission

Allgemeines

Art. 13 Die Schulkommission wird gemäss Art. 17 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 08. Dezember 2001 als ständige Kommission durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Bestand

Art. 14 ¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die gemeinderätliche Ressortvertretung Schule / Bildung ist Mitglied von Amtes wegen und übernimmt das Präsidium.

² Ein Mitglied der Schulkommission Rüeggisberg ist gleichzeitig Mitglied der Schulkommission für die Sekundarstufe I (Drittgemeinde).

³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

⁴ Die Schulleitung der Organisationseinheiten nach Artikel 6 dieses Reglements nimmt an der Sitzung ihrer zuständigen Schulkommission ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.

⁵ Das Organisationsreglement regelt die Funktion des Schulkommis-sionspräsidiums.

Wählbarkeit und Wahl

Art. 15 ¹ Wählbar sind die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen der Gemeinde Rüeggisberg.

² Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach dem Organisationsreglement mit Organisationsverordnung für die Einwohnergemeinde Rüeggisberg.

³ Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

⁴ Das Mitglied der Schulkommission Sekundarstufe I wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat delegiert; Bestätigung durch die Drittgemeinde.

⁵ Die Dauer der Legislatur ist in im Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 08. Dezember 2001 Art. 79 ff geregelt.

Zuständigkeit Kommission

Art. 16 ¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schul-Organisationseinheiten der Gemeinde.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie strategische Fragen und nimmt die Aufgaben nach Art. 35 des VSG wahr.

³ Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden.

⁴ Insbesondere kommen der Schulkommission folgende Aufgaben zu.
Sie

- a) regelt die Organisation der Schulleitung, stellt die Schulleitungsperson an und erstellt deren Pflichtenheft
- b) kann bei der Anstellung der Lehrpersonen unterstützend mitwirken
- c) genehmigt das Leitbild, das Schulprogramm und die Konzepte
- d) genehmigt die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- e) regelt den Ausbau und die Organisation der Tagesschule
- f) stellt auf Antrag der Schulleitung die Tagesschulleitung an
- g) regelt die Mitwirkung der Eltern

- h) hat die Aufsicht über die Sonderschüler
- i) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Volksschule
- j) spricht den Disziplinausschluss aus.
- k) organisiert die Schülertransporte

⁵ Insbesondere stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag über

- a) die Eröffnung und Schliessung von Klassen
- b) die Regelung des auswärtigen Schulbesuchs
- c) die Einführung weiterer schulischer, kultureller und sportlicher Angebote für die Schule
- d) über die Schulraumplanung
- e) über das Budget der Volksschule
- f) die Änderung der Anzahl Schul-Organisationseinheiten und Schulleitungen
- g) die Vertretung der Schulkommission in der Schulkommission Sekundarstufe I (Drittgemeinde)

Beschlussfähigkeit

Art. 17 ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Protokollführung und Administration

Art. 18 ¹ Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär nimmt beratend an den Sitzungen der Schulkommission teil.

² Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung der übrigen administrativen Arbeiten der Schulkommission verantwortlich.

Ausstand

Art. 19 Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Art. 47 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG).

Amtsgeheimnis

Art. 20 ¹ Die Mitglieder der Schulkommission haben ihre Amtspflicht gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber über Wahrnehmungen verschwiegen zu sein, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Sitzungsgeld ist im Personalreglement der Gemeinde Rüeggisberg vom 07. Dezember 2006, Anhang II, 4. Sitzungsgelder geregelt.

Schulsekretariat

Art. 22 ¹ Das Schulsekretariat ist eine Verwaltungsstelle der Gemeinde Rüeggisberg.

² Das Schulsekretariat beinhaltet das Sekretariat für die Schulkommission und das Sekretariat für die Schulleitung und wird in der Regel in Personalunion ausgeübt.

³ Nach Anhörung der Schulkommission stellt der Gemeinderat die Schulsekretärin oder den Schulsekretär an und legt die Aufgaben des Schulsekretariats fest. Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsgrad fest, aufgeteilt in Sekretariat Schulkommission und Sekretariat Schulleitung.

⁴ Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist im Arbeitsbereich Schulkommission dem Schulkommissionspräsidium und im Sekretariat Schulleitung der Schulleitung unterstellt.

⁵ Die Mitarbeitenden des Schulsekretariats unterstehen der Personalverordnung der Gemeinde Rüeggisberg.

3. Schulleitung

Organisation

Art. 23 ¹ Die Schulleitung ist so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen kann.

² Die Schulleitung einer Schul-Organisationseinheit kann von einer Person oder von einem Zweierteam ausgeübt werden.

³ Die Schulkommission legt bei einem Zweierteam die Anteile des Beschäftigungsgrades beider Personen für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören. Im Weiteren bestimmt die Schulkommission, wer die Schule nach aussen vertritt.

⁴ Bei einem Zweierteam übernehmen die Schulleitungspersonen die gegenseitige Stellvertretung.

⁵ Wird eine Schul-Organisationseinheit durch eine einzige Schulleitungsperson geführt, kann die Schulkommission eine Stellvertretung bestimmen.

Aufgaben

Art. 24 ¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt. Sie nimmt die operative Führung der Schule wahr.

² Insbesondere obliegen der Schulleitung

- a) die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) die Anstellung neuer Lehrpersonen, wobei die Schulkommission beratend hinzugezogen werden kann
- c) das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission
- d) die Entscheide über den auswärtigen Schulbesuch im Einzelfall.

³ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist.

Sekretariat

Art. 25 ¹ Die Schulleitung einer Schul-Organisationseinheit verfügt über ein Sekretariat.

² Auf Antrag der Schulleitung stellt der Gemeinderat das Sekretariatspersonal der Schul-Organisationseinheiten an.

³ Der Gemeinderat kann nur in begründeten Fällen vom Antrag der Schulleitung abweichen.

IV GESUNDHEITSDIENSTE

Schulärztlicher Dienst

Art. 26 ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Rüeggisberg praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission Rüeggisberg bestimmt.

³ Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert.

⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher
Dienst /
allgemein

Art. 27 ¹ Die Gemeinde gewährt den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Die Schulkommission, als zuständiges Organ der Gemeinde, kann einen oder mehrere Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen mittels Vertrag mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen und verpflichten. Die Aufgaben richten sich nach dem Vertrag.

³ Das Schulsekretariat übernimmt die Aufgabe der Schulzahnpflegeleitung.

⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird im Unterricht mindestens einmal pro Quartal ein Zähneputzen durchgeführt.

Schulzahnärztlicher
Dienst /
Kontrolluntersuchungen

Art. 28 ¹ Die jährliche Kontrolluntersuchung ist in der Verantwortung der Eltern.

² Die Kosten übernimmt die Gemeinde gemäss dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft und dem entsprechend festgelegten Tarifpunktwert.

³ Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen rechnen direkt mit der Gemeinde ab. Untersuchungen bei anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen werden durch die Eltern bezahlt. Zur Rückerstattung des vorgeschriebenen Betrages ist dem Schulsekretariat eine Rechnungskopie zuzustellen.

⁴ An weitergehende Behandlungen werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

V ANGEBOTE DER GEMEINDE

- Angebote **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission anbieten:
- a) Schulsozialarbeit
 - b) kulturelle Angebote
 - c) vom Tagesschulangebot unabhängige Aufgabenhilfe
- ²Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission weitere Angebote einführen.
- ³ Das Nähere regelt der Gemeinderat.

- Schülertransporte **Art. 30** Das Schülertransportwesen ist in der Verordnung über den Schülertransport der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 18. Mai bzw. 29. Juni 2016 geregelt.

VI RECHTSPFLEGE

- Schulinspektorat **Art. 31** Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes können Verfügungen, welche die Schulkommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Inkrafttreten und Aufheben des bisherigen Schulreglements **Art. 32** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.
- ²Es hebt das Schulreglement vom 09. Dezember 2010 auf.

Vorprüfung durch das Kant. Amt für
Kindergarten, Volksschule und Beratung 18. Oktober 2019

Beschlossen durch den Gemeinderat
von Rüeggisberg am 04. Dezember 2019

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung am 10. September 2020 angenommen worden.

Rüeggisberg, 12. Oktober 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Therese Ryser

sig. Peter Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. August bis 07. September 2020 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 06. und 13. August 2020 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern digital ab 07. August 2020 bekannt gemacht worden. Beschwerden gegen das Reglement oder gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss sind keine eingegangen.

Rüeggisberg, 12. Oktober 2020

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Zurbrügg